



# Teiländerungen Skisportzonenplan Gebiet Süd

*Rückfahrtpiste Talstation 6-er Sesselbahn Joscht - Hirli  
Standort Talstation Joscht - Hirli*

## Homologationsgesuch Erläuternder Bericht

(gemäss Art. 33 ff. kRPG)

---

Zermatt, 19. Dezember 2014

Einwohnergemeinde  
Zermatt

**3920 Zermatt**

erarbeitet durch:

**PLAN A<sup>+</sup>**  
RAUM- & SPORTPLANUNG

Sebastiansplatz 1

3900 Brig

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	2
2. Ausgangslage / Ist-Zustand	3
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
4. Bedürfnisnachweis / Standortgebundenheit	5
5. Vorzunehmende Zonenplanpassungen	6
6. Massgebliches Verfahren	8
7. Schlussbemerkungen	11

## **Beilagen:**

Beilage 1: Skisportzonenplan Gebiet Süd

Beilage 2: Situation 1:2`000 Skisportzonenplan Gebiet Süd  
homologiert / geplante Teilrevision

Beilage 3: Situation 1:1`000

Beilage 4: Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07. August 2014

Beilage 5: Einverständniserklärungen betroffene Bodeneigentümer

Beilage 6: Protokoll der Urversammlung vom 09. Dezember 2014

## 1. Einleitung

Zermatt verfügt über eines der grössten und attraktivsten Skigebiete in Europa. Damit der hohe Pisten- und Transportstandard im internationalen Vergleich aufrecht erhalten werden kann, sind regelmässig Investitionen in Pisten, Beschneigung und Transportanlagen notwendig.

Die Zermatt Bergbahnen AG (ZBAG) beabsichtigen, den seit 1965 bestehenden Skilift „Hirli“ im Gebiet Süd, durch eine neue 6-er Sesselbahn zu ersetzen. Die bestehende Anlage entspricht in keinsten Weise mehr den heutigen Transport- und Qualitätsstandards und muss dringend ersetzt werden. Damit das bereits vorhandene Pistensystem in Zukunft besser genutzt werden kann, soll die Linienführung verlängert und etwas nach Westen verschoben werden. Die neue Talstation soll dementsprechend im Gebiet genannt „Uf Jöscht“, konkret neben der bestehenden Talstation der Transportbahn der Grande Dixence SA, zu stehen kommen.

Damit das Vorhaben realisiert werden kann, bedarf es zweier Anpassungen des Skisportzonenplans Gebiet Süd, um die notwendige Zonenkonformität schaffen zu können. Konkret bedeutet dies, dass die Flächen für den Standort der neuen Talstation sowie für die erforderliche Rückfahrtpiste vom unteren Abschnitt der Piste „Weissen Perle“ zur neuen Talstation, in eine Zone für Skisport eingezont werden müssen.

In den im Auflagedossier beiliegenden Plänen sind die für das Projekt erforderlichen Zonenplananpassungen dargestellt.

Der vorliegende Bericht erläutert im Sinne von Art. 33 Abs. 3 KRPG die vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 07. August 2014 beschlossene, sowie von der Urversammlung vom 09. Dezember 2014 angenommene, Anpassung der Zonennutzungspläne für die Realisation des von der ZBAG geplanten Projektes 6-er Sesselbahn Joscht – Hirli.

## 2. Ausgangslage

Wie bereits erwähnt, beabsichtigt die ZBAG, den seit 1965 bestehenden Skilift „Hirli“ durch eine, den heutigen Transportstandards entsprechende 6-er Sesselbahn zu ersetzen.

Der in die Jahre gekommene Skilift ist die einzige Transportanlage, die das äusserst attraktive Gebiet von Schwarzsee hinunter zum Stafel und die Rückfahrt weiter via Z'Mutt bis nach Furi erschliesst.

Von der Bergstation des 1`500 m langen Skiliftes führen die Pisten „Hörnli“, „Oberer Teifbach“, „Stafelalp“ und „Weisse Perle“ hinunter zur Talstation bzw. über Stafel bis nach Furi. Eine für die vorhandenen Pisten entsprechende Transportkapazitätsabstimmung ist mit dem bestehenden Skilift nicht gegeben.

Damit das Gebiet optimal genutzt werden kann, soll die Linienführung der neuen Sesselbahn etwas nach Westen geschoben und bis ins Gebiet genannt „Uf Jöscht“ verlängert werden. Dazu muss vom unteren Abschnitt der Piste „Weisse Perle“ eine neue Rück- bzw. Zufahrtspiste zur neuen Talstation erstellt werden, die z. T. durch Waldareal führt. Dies bedingt auf einer Fläche von 3`600 m<sup>2</sup> eine definitive sowie auf einer Fläche von 600 m<sup>2</sup> eine temporäre Rodung, sprich Rodungsbewilligung und eine entsprechende Umzonung in eine Skisportzone. Des Weiteren befindet sich die durch die Talstation tangierte Fläche in einer Landwirtschaftszone 2. Priorität. Hier muss ebenfalls eine Fläche von 3'665 m<sup>2</sup> in eine überlagernde Skisportzone umgezont werden.

Damit das Vorhaben realisiert werden kann, muss parallel zum Konzessions- und Plan genehmigungsverfahren für die Sesselbahn, das im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Verkehr (BAV) liegt, die kantonalen Verfahren zur Anpassung der Nutzungszonenpläne, sowie für die erforderlichen Pistenanpassungen inkl. Rodungsbewilligung durchgeführt werden.

Die Einwohnergemeinde Zermatt verfügt seit dem 9. September 2005 über einen durch den Staatsrat homologierten Skisportzonenplan Gebiet Süd.

Die ZBAG ist am 06. Juni 2014 mit dem Gesuch für die entsprechenden Anpassungen des Skisportzonenplans Gebiet Süd an die Gemeinde getreten. Der Gemeinderat hat daraufhin an seiner Sitzung vom 07. August 2014 das Umzonungsbegehren, nach dessen Prüfung, gutgeheissen und sich entschlossen, das Verfahren zur Anpassung der Nutzungsplanung gemäss Art. 33 kRPG einzuleiten.

### 3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die neue 6-er Sesselbahn soll den veralteten Skilift „Hirli“ ersetzen und gilt somit als Ersatzanlage. Auf der insgesamt 2'124 m langen Strecke (schräge Länge) sind 17 Stützen geplant. Die Talstation soll dabei im Gebiet genannt „Uf Jöscht“, auf der bestehenden Schüttung der Talstation der Transportseilbahn der Grande Dixence SA, zu stehen kommen. Die Bergstation wird auf einer Höhe von 2'768.50 m ü. M. seitlich und unterhalb der bestehenden Bergstation des Skiliftes, in den dort vorhandenen Geländeerücken hineingebaut. Die bisherige Skilift-Bergstation wird abgebrochen.

Damit das Gebiet, und vor allem die Piste „Weisse Perle“, besser genutzt werden können, bedarf es einer neuen Rückfahrtpiste vom unteren Abschnitt der Piste „Weisse Perle“, die links in den Wald abzweigt und zur neuen Talstation hinunter führt. Auf den ersten Metern verläuft die Piste entlang eines bestehenden Wanderweges und anschliessend auf einem Zwischenplateau einer früheren Waldweide. Für die Erstellung dieser ca. 7 m breiten Piste, muss eine Fläche von 3'600 m<sup>2</sup> Wald definitiv gerodet werden. 600 m<sup>2</sup> werden während der Bauphase temporär gerodet. Die Linienführung der Piste sowie die dazu erforderliche Rodung sind mit der zuständigen kantonalen Dienststelle (DWL) vorberaten worden.

Abbildung 1 zeigt den Verlauf der geplanten Rückfahrtpiste. Die dem Dossier beigelegten Situationspläne verdeutlichen nochmals das Vorhaben.



Abb.1: Übersicht neu zu erstellende Rückfahrtpiste

Gleichzeitig muss in der Ebene unterhalb der Strasse Furi – Stafel eine Fläche von 3'665 m<sup>2</sup> für die geplante Talstation ebenfalls in eine überlagernde Zone für Skisport eingezont werden.

## 4. Bedürfnisnachweis / Standortgebundenheit

Der Skilift „Hirli“ besteht seit 1965 und entspricht sowohl technisch als auch bez. Sicherheit, Transportkapazität und -komfort nicht mehr den heutigen Ansprüchen.

Zudem weist die heutige Linienführung erhebliche Nachteile auf: sie ist teilweise exponiert (Kreuzungslage), erfordert aufwändige Auffahrtspräparationen (mit Trennfunktionen und Kreuzungsproblemen bei den Pisten), und die Stationsstandorte sind ungünstig. Die Bergstation auf dem „Hörnli / Hirli“ ist von weit her sichtbar; ebenso ein Teil der Strecke sowie die Talstation. Diese ist zudem funktional nachteilig, weil die wartenden Skifahrer die an der Station vorbeiführende Piste beeinträchtigen.

Durch die mangelnde Transportkapazität und -qualität kann die bestehende Pisteninfrastruktur bisher nur ungenügend genutzt werden und diene zum überwiegenden Teil nur als Rückfahrt nach Zermatt.

Mit der geplanten Anlage wird keine neue Geländekammer erschlossen.

Die Anlage befindet sich im BLN-Gebiet Nr. 1707 Dent Blanche-Matterhorn-Monte Rosa; doch besteht diese wesentlich länger als das Bundesinventar, das erst seit 1977 in Kraft gesetzt worden ist. Es handelt sich um das Ersetzen eines bestehenden Skiliftes sowie die Optimierung des Skigebiets Schwarzsee – Stafel. Das Vorhaben steht somit ganz im Sinne der Richtplankoordinationsblätter D.4/3 und D.5/2, die den qualitativen Ausbau bestehender Skigebiete zum Gegenstand haben.

Die ZBAG hat am 15. Mai 2014 mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und dem BAFU sowie dem BAV eine Ortsschau zur Beurteilung des Vorhabens im BLN-Gebiet durchgeführt. Dabei wurde festgehalten, dass das Vorhaben unter der Einhaltung gewisser Auflagen und Bedingungen als leichte Beeinträchtigung eingestuft werden kann.

Sämtlichen Anträgen von Seiten des BAV, ENHK und BAFU wurde im definitiven Konzeptions- und Plangenehmigungsdossier Rechnung getragen.

Das Projekt ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Ersatzanlage handelt und in Anbetracht des bestehenden Pistensystems, positiv standortgebunden.

Damit das bestehende Pistensystem in Zukunft nicht nur primär als Rückfahrt nach Zermatt sondern entsprechend seiner Attraktivität genutzt werden kann, muss vom unteren Abschnitt der Piste „Weisse Perle“ eine neue Rückfahrtpiste zur Talstation der neuen Sesselbahn erstellt werden. In diesem Zusammenhang sind in Zusammenarbeit mit den Umweltorganisationen sowie der Dienststelle für Wald und Landschaft diverse Linienführungen diskutiert worden. Die vorliegende Variante hat sich dabei als die umweltverträglichste Lösung herausgestellt und ist sowohl von der Dienststelle für Wald und Landschaft als auch von den Umweltorganisationen positiv beurteilt worden.

Der Standort der neuen Talstation bietet sich im Gebiet „Uf Jösch“ darum ideal an, weil er sich auf einer früher getätigten Schüttung (Grande Dixence SA) befindet und der Eingriff in Natur und Landschaft hier am geringsten ausfällt. Des Weiteren ist der Standort nur von der Flurstrasse „Stafel – Furi“ aus direkt einsehbar ist.

## 5. Vorzunehmende Zonenplanpassung

Wie in den vorangehenden Kapiteln bereits erwähnt, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 07. August 2014 sowie die Urversammlung vom 09. Dezember 2014, die nachfolgend aufgeführten und konkretisierten Teilanpassungen des Skisportzonenplans Gebiet Süd definitiv beschlossen:

### Teilanpassung 1 Zonennutzungsplan 1:10'000: Einzonung Rückfahrtpiste

Vom unteren Abschnitt der Skipiste „Weisse Perle“ wird links abzweigend ein Korridor im Waldareal für die zu erstellende Rückfahrtpiste in eine Zone für Skisport eingezont.

Zone homologiert	Umzonung	Fläche
Wald	Zone für Skisport	2`685 m <sup>2</sup>
Übriges Gemeindegebiet	Zone für Skisport	185 m <sup>2</sup>
<b>TOTAL</b>		<b>2`870 m<sup>2</sup></b>

Gemäss rechtsgültigem Bau- und Zonenreglement gelten heute in dieser Zone die folgenden Bestimmungen:

#### Artikel 28, BZR      **Skisportzone S**

*1) Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen.*

*Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.*

*2) Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.*

*3) Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.*

4) Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnutzung (Bonus) gewähren.

5) Die technische Beschneidung der Skipiste ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

### **Teilanpassung 2 Zonennutzungsplan 1:10'000: Einzonung Standort Talstation**

Für den Bau der neuen Talstation müssen die benötigten Flächen in eine überlagernde Skisportzone eingezont werden.

<b>Zone homologiert</b>	<b>Rückgezonte Fläche</b>
Landwirtschaftszone 2. Priorität -> Skisportzone	<b>3`665 m<sup>2</sup></b>

Die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone 2. Priorität bleiben bestehen, da die Skisportzone überlagernd für die Nutzung im Winter zu tragen kommt.

## **6. Massgebliches Verfahren**

Das Verfahren zur Erarbeitung und Änderung von Zonennutzungsplänen und Reglementen ist in den Artikeln 33 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) festgelegt.

### **Abgekürztes Verfahren**

Die Einwohnergemeinde Zermatt verfügt seit dem 18. August 1999 über durch den Staatsrat homologierte, rechtsgültige Zonennutzungspläne mit entsprechendem Bau- und Zonenreglement. Der Skisportzonenplan Gebiet Süd wurde am 09. Februar 2005 vom Staatsrat homologiert. Daraus folgend kann aufgrund Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 34 Absatz 4 kRPG, das sogenannte abgekürzte Verfahren angewandt werden.

### **Koordination der Verfahren**

Das kantonale Verfahren zur Anpassung der Nutzungszonenpläne nach Art. 33 ff. kRPG wird gleichzeitig mit dem Bundesverfahren für die Konzessions- und Plangenehmigungsbewilligung für die 6-er Sesselbahn materiell und formell koordiniert. Dieses Vorgehen ist mit den zuständigen kantonalen Dienststellen sowie dem Bundesamt für Verkehr abgeprochen worden.

Die für die zu erstellende Rückfahrtspiste erforderliche Rodungsbewilligung wird im Rahmen eines bei der kantonalen Baukommission separat eingereichten Baugesuches erteilt, unter Vorbehalt, dass die Anpassung der Nutzungszonenpläne homologiert und die Konzessions- und Plangenehmigung für das Sesselbahnprojekt erteilt werden.

Die Anpassung der Nutzungspläne hat jedoch im Vorfeld zu erfolgen und wird, wie bereits erwähnt, erst rechtskräftig, wenn die entsprechenden Bundesbewilligungen vorliegen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Homologation unter Vorbehalt der Erteilung der Konzessions- und Plangenehmigung für die Sesselbahn erfolgt.

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Teilanpassungen der Zonennutzungspläne an seiner Sitzung vom 07. August 2014 definitiv beschlossen.

## **Öffentliches Auflage- und Einspracheverfahren**

Die koordinierte öffentliche Auflage fand statt vom:

### **15. August bis zum 03. September 2014**

In dieser Zeit konnten die Pläne auf der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) eingesehen und gegen die vorgeschlagenen Teiländerungen der Zonennutzungspläne Einsprache erhoben werden.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmassnahmen berührt sind und die ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben. Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an den Gemeinderat zu richten.

Wer nicht fristgerecht Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Zonennutzungsplan oder am Reglement vorgenommen.

Im Anschluss an die öffentliche Auflage finden gemäss Artikel 35 kRPG gegebenenfalls Einigungsverhandlungen statt. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur oder eine Entschädigung zur Folge haben.

Die Ergebnisse der Einigungsverhandlungen und der Einsprache-Entscheid werden den Einsprechern schriftlich mitgeteilt.

Am 8. September ist bei der Einwohnergemeinde Zermatt eine Einsprache von Seiten WWF Oberwallis und Pro Natura eingegangen. Die Einsprache stellt dabei den Antrag, dass die Teiländerung des Skisportzonenplanes Gebiet Süd nur Untervorbehalt der Realisierung des Sesselbahnprojekts Joscht-Hirli und mit den entsprechenden Ersatzmassnahmen zu bewilligen sei.

An der gemeinsamen Sitzung vom 10. September 2014 (Einwohnergemeinde, ZBAG, Umweltorganisationen) wurde vereinbart, dass die Einwohnergemeinde zu Handen der Umweltorganisationen einen Gemeinderatsentscheid fällt, dass die Teilrevision nur unter Vorbehalt der Realisierung der Sesselbahnprojektes, d.h. bei Erteilen der rechtskräftigen Bewilligungen für das Bahnprojekt, homologiert und somit eine Einigungsverhandlung hinfällig und die Einsprache formell zurückgezogen werde.

Mit Schreiben vom 25. September 2014 (siehe Beilage) ist der entsprechende Gemeinderatsentscheid den Umweltorganisationen zugestellt worden. Mit Email vom 07. Oktober 2014 (siehe Beilage) hat der WWF Oberwallis der Gemeinde mitgeteilt, dass für dem formellen Rückzug der Einsprache noch eine Absegnung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Urversammlung benötigt werde.

Das UV-Traktandum für die Urversammlung vom 09. Dezember 2014 wird entsprechend mitgeteilt.

## **Genehmigung durch die Urversammlung**

Je nach den Ergebnissen der Einigungsverhandlungen bereinigt der Gemeinderat die Zonennutzungspläne und legt die öffentlich aufgelegte Anpassung schliesslich der Urversammlung zum Entscheid vor.

An der Urversammlung vom 09. Dezember 2014 wurde die Anpassungen des Skisportzonenplanes Süd von der Bevölkerung einstimmig, ohne Gegenstimmungen und Enthaltungen angenommen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember hat die Einwohnergemeinde dem WWF Oberwallis das Abstimmungsergebnis der Urversammlung mitgeteilt.

Das entsprechende Bestätigungsschreiben Seitens WWF, das die Einsprache vom 08. September 2014 formell zurückgezogen wird, ist bei der Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht eingetroffen. Dieses wird nach dessen Erhalt der Dienststelle nachgereicht.

Die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat (Artikel 37 Absatz 1 kRPG). Eine Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Urversammlungsentscheides im kantonalen Amtsblatt erfolgen.

Zur Beschwerde berechtigt sind nur jene Personen, die Ihre Einsprache aufrecht erhalten und solche, die durch die allfällige Änderung durch die Urversammlung an den Zonennutzungsplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

## 7. Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Zonennutzungspläne sollen dazu dienen, die raumplanerische Voraussetzung für die Realisation des Sesselbahnprojektes Joscht – Hirli als Ersatzanlage für den bestehenden Skilift zu schaffen.

Der Gemeinderat ist von der Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen des Skisportzonenplans Gebiet Süd überzeugt. Aufgrund dessen hat er die hiermit vorgeschlagenen Teilumzonungen beschlossen. Die gesetzlich festgelegte Auflagefrist von 20 Tagen hat bereits stattgefunden. Am 09. Dezember 2014 hat die Urversammlung der Teilrevision des Skisportzonenplanes Gebiet Süd zugestimmt.

Da die vorliegende Teilrevision materiell und formell mit dem Konzessions- und Plan-genehmigungsgesuch für das Sesselbahnprojekt Joscht - Hirli und mit dem im direkten Zusammenhang stehenden, eingereichten Baugesuch für die Pistenanpassungen (Hörnli und neue Rückfahrtpiste, inkl. Rodungsgesuch) koordiniert ist, haben Sie nach Rücksprache mit Ihrer Dienststelle, den vorliegenden erläuternden Bericht bereits während der Auflagefrist vorab einmal erhalten.

Mit dem vorliegenden Dossier erhalten Sie den, nach dem Urversammlungsentscheid angepassten erläuternden Bericht, inklusive Protokoll der Urversammlung, sowie die Stellungnahme der Einwohnergemeinde.

Mit bestem Dank für Ihre konstruktive Zusammenarbeit.

## Einwohnergemeinde Zermatt

Der Präsident

Christoph Bürgin

Leiter Verwaltung

Beat Grütter

erarbeitet durch:

Vom Staatsrate genehmigt  
In der Sitzung vom **2.0. Mai 2015**  
Siegelgebühr: Fr. **750.-**

Bestätigt:  
Der Staatskanzler:



**PLAN A+**  
RAUM- & SPORTPLANUNG

Claudio Andenmatten  
Sebastiansplatz 1

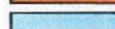
**3900 Brig**

Gemeinde Zermatt

# ZONENNUTZUNGSPLAN 1:10'000

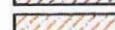
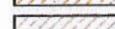
## Skisportzonen S, Gebiet Süd

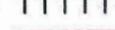
Angenommen von der Urversammlung am 17. Juni 2003

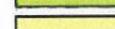
-  SKIPISTEN VERMESSEN (effektiver Zustand)
-  SKISPORTZONE S
-  SKISPORTZONE NEU
-  SKISPORTZONE ANNULLIERT
-  SKISPORTZONE ANNULLIERT gemäss Vereinbarung vom 18. August 2004 mit den Umweltverbänden

-  GEFAHRENZONE 1 rot: Lawinen GZ
-  GEFAHRENZONE 2 blau: Lawinen GZ
-  GEFAHRENZONE 3 gelb: Lawinen GZ
-  GEFAHRENZONE 1 rot: Lawinen (Staub) GZ
-  GEFAHRENZONE 2 gelb: Lawinen (Staub) GZ
-  GEFAHRENZONE 3 gelb: Lawinen (Staub) GZ

-  BLN: BLN-GEBIET 1707 (gemäss Vorschlag Gemeinde, besprochen mit Kanton am 11.05.1994)
-  LK: LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET von kantonaler Bedeutung
-  LR: LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET von regionaler Bedeutung
-  NK: NATURSCHUTZGEBIET von kant. Bedeutung
-  NR: NATURSCHUTZGEBIET von reg. Bedeutung
-  LK/LR: Bäche, Flüsse, Seen (inkl. Ufer Art.23 KRPG)

-  QUELLSCHUTZZONEN S1
-  QUELLSCHUTZZONEN S2
-  QUELLSCHUTZZONEN S3

-  BESTEHENDE TOURISTISCHE TRANSPORTANLAGEN
-  VORGESEHENE TOURISTISCHE TRANSPORTANLAGEN
-  TOURISTISCHE TRANSPORTANLAGEN DIE AUSSER BETRIEB SIND, AUSSER BETRIEB GENOMMEN WERDEN ODER ABGEBROCHEN WORDEN SIND

-  MAIENSAESSZONEN MZ (kant. RPG Art.27) prov.
-  LANDWIRTSCHAFTSZONEN 1. PRIORITÄT
-  LANDWIRTSCHAFTSZONEN 2. PRIORITÄT (inkl. Sömmerungs- und Alpweiden)

-  ARCHOLOGISCHE SCHUTZZONE
-  ZONE mit ev. ARCHOLOGISCHEN FUNDEN

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 9. FEB. 2005

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt

Der Staatskanzler



Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 20. Mai 2015

Siegelgebühr: Fr. 250.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



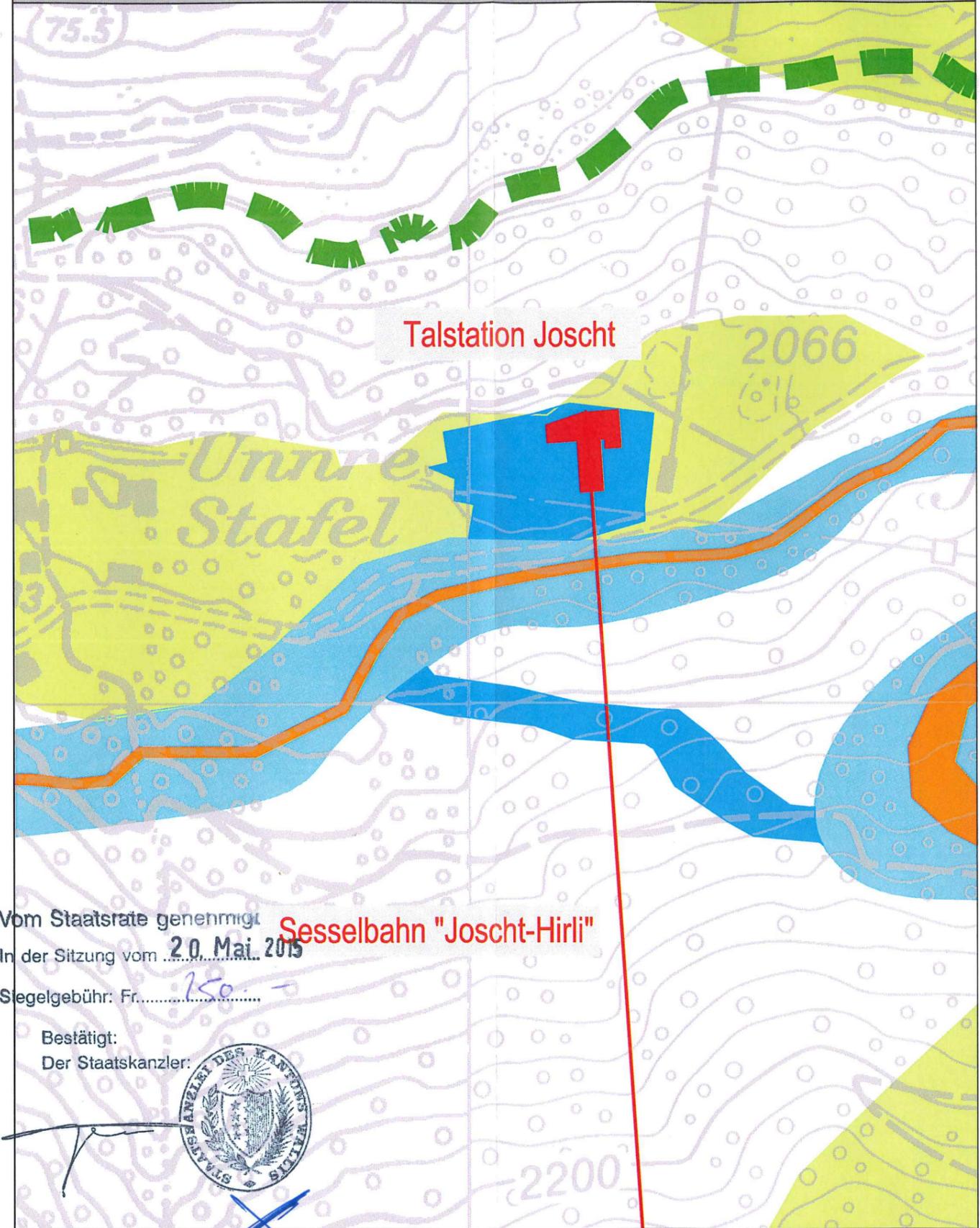
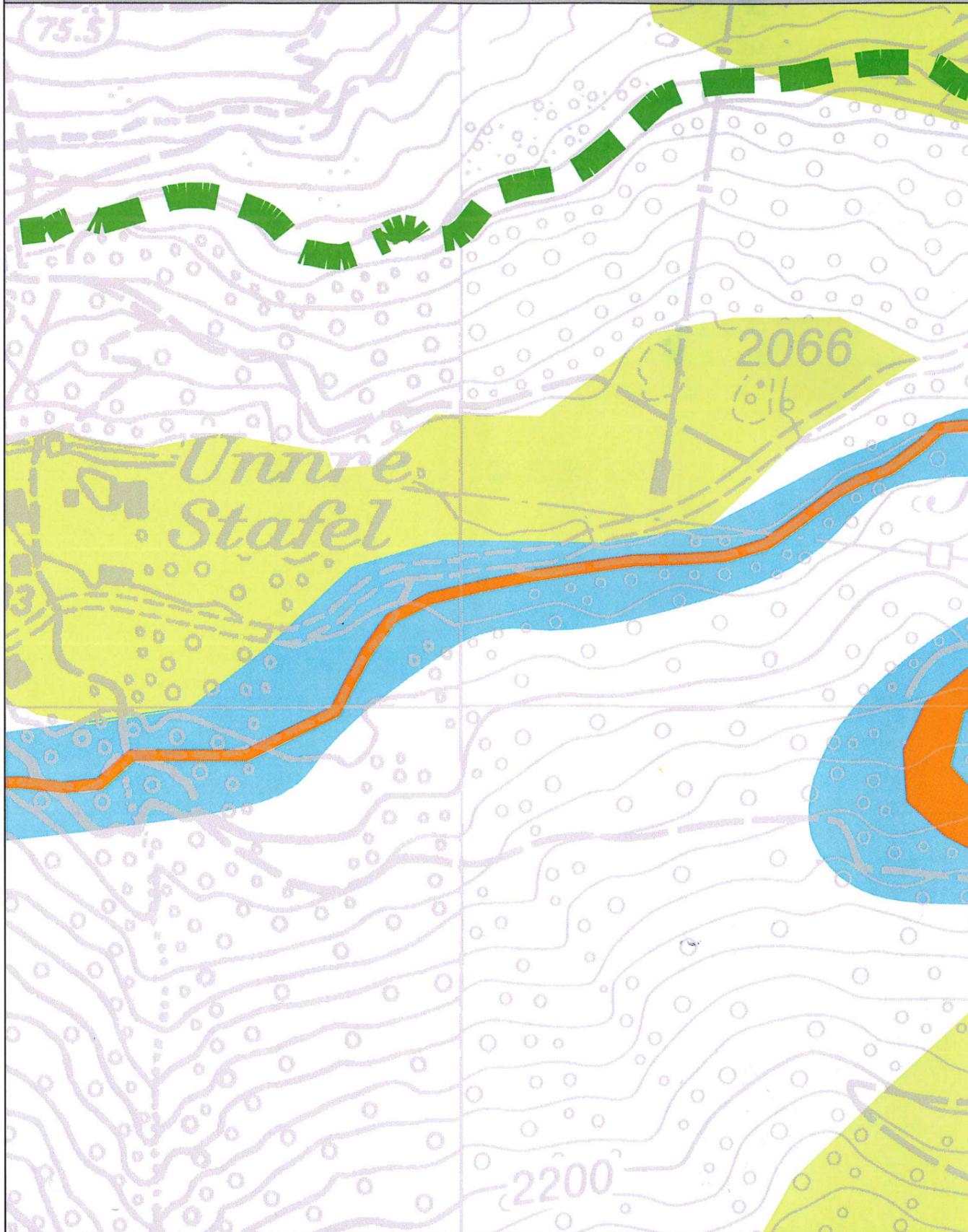
AUF DEN BLÄTTERN  
Geomatik AG  
dipl. Ing.-ETH

Zermatt, im April 2003

File: Zermatt\zonennplan\60\_00\Rolli\_Goerner\_zonennplan.dwg

EINGEGANGEN 22. Nov. 2004





Vom Staatsrate genehmigt **Sesselbahn "Joscht-Hirli"**

In der Sitzung vom **20. Mai 2015**

Stempelgebühr: Fr. **150.-**

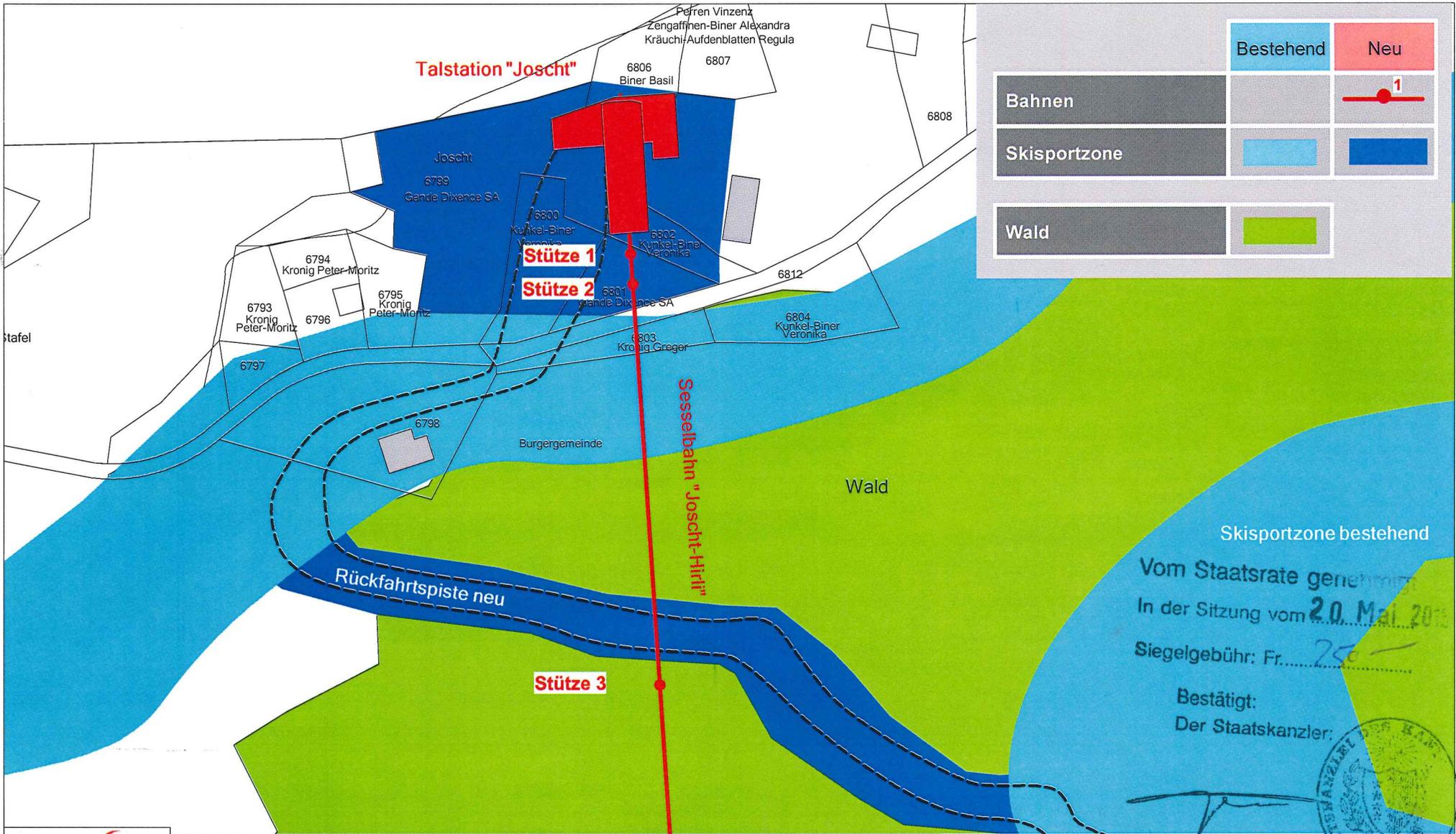
Bestätigt:  
Der Staatskanzler:



Angenommen von der Urversammlung am 09.12.2014

Der Präsident  
Christoph Bürgin

Leiter Verwaltung  
Beat Grütter



Skisportzone bestehend  
 Vom Staatsrate genehmigt  
 In der Sitzung vom **20. Mai 2013**  
 Siegelgebühr: Fr. **250**  
 Bestätigt:  
 Der Staatskanzler:

**PLAN A+**  
 RAUM- & SPORTPLANUNG

Claudio Andenmatten  
 Sebastiansplatz 1  
 3900 Brig

PLAN-NR.: 512.9-2

Kanton Wallis  
 Gemeinde Zermatt

**Sesselbahn "Joscht- Hirli"**

**Situation 1 : 1'000**

GEZEICHNET: 17.09.2014 | GEÄNDERT: | NAME: LB | PLANGRÖSSE: A4



Angenommen von der Urversammlung am **9. 12. 2014**

Der Präsident  
 Christoph Bürgin

Leiter Verwaltung  
 Beat Grütter

*(Handwritten signatures and official stamps)*